

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Klinische Neuropsychologie

Gemäß Kapitel 6.5 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) wird die Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie im ambulanten Sektor gefördert.

I. Förderung

a) Gefördert wird die Weiterbildung eines approbierten Psychotherapeuten zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie (im Folgenden Weiterzubildender genannt). Bis zu einem Jahr kann die Weiterbildung in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis abgeleistet werden (Teilzeit entsprechend länger).

b) Das monatliche Mindestgehalt für den Weiterzubildenden richtet sich nach dessen Beschäftigungsumfang und ist stets als Brutto Gehalt zu verstehen. Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, dem Weiterzubildenden bei voller Arbeitszeit 100%-Stelle (mindestens 40 Stunden) ein Gehalt von 5.000.- €, bei 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 20 Stunden) ein Gehalt von 2.500.- €, bei 75% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 30 Stunden) ein Gehalt von 3.750.- € zu zahlen.

II. Beantragung

a) Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag einer vertraglichen psychotherapeutischen anerkannten Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) gewährt werden. Der Antrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Approbationsurkunde des Weiterzubildenden
- Schriftliche Bescheinigung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen (LPPKJP) der Weiterbildungsbefugnis Klinische Tätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie
- Schriftliche Bescheinigung der LPPKJP der Anerkennung als Weiterbildungsstätte im Bereich Klinische Neuropsychologie
- Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises des Weiterzubildenden beizufügen. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen verpflichtet sich, diese Kopie nach der Identitätsprüfung zu vernichten. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Personalausweis persönlich in den Beratungszentren der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vorzulegen
- Dem Antrag muss der vollständige Arbeitsvertrag über eine Festanstellung der Weiterbildungspraxis mit dem Weiterzubildenden beigelegt werden

b) Der vollständige Antrag muss vor Beginn der Weiterbildung und Tätigkeit des Weiterzubildenden gestellt werden.

c) Die Weiterbildungspraxis kann für maximal eine 100%-Stelle, eine 75%-Stelle, zwei 50%-Stellen eine Förderung beantragen.

III. Vergabe der Fördermittel

Für einen Weiterzubildenden kann die Förderung nur einmalig zu Beginn der Weiterbildung gewährt werden.

IV. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die Förderung wird für maximal 24 Monate in Höhe von 1.250.- € pro Monat bei einer Halbtagsanstellung, maximal 16 Monate in Höhe von 1.875.- € pro Monat bei einer 75%-Stelle bzw. maximal 12 Monate in Höhe von 2.500.- € bei einer Ganztagsanstellung gewährt.
- b) Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, unter der Voraussetzung der Vorlage der Gehaltsabrechnung, monatlich nachträglich gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt 5 Wochen nach Arbeitsbeginn.
- c) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, die Gehaltsabrechnungen oder eine Bescheinigung des Steuerberaters monatlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzureichen. Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsabrechnungen bzw. der Bescheinigung des Steuerberaters, später als einen Monat, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich.

V. Genehmigung der Förderung

- a) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.
- b) Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung wie z.B. aus Gründen von Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit. Ein Erholungsurlaub innerhalb der Förderdauer stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung der Weiterbildung muss der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen von der Weiterbildungspraxis angezeigt werden. Die Zuschussgewährung wird nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt. Die Förderdauer wird dementsprechend um diese Zeit verlängert.

VI. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, wie zum Beispiel bei Abbruch oder Unterbrechung der Weiterbildung oder wenn die in Punkt I b) genannten Mindestbruttogehälter nicht an den Weiterzubildenden gezahlt werden oder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern.

VII. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Frankfurt, 14.12.2016

Zuletzt aktualisiert: Dezember 2020